

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 692/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexandre T [REDACTED] .

[REDACTED], Rue de M [REDACTED], R [REDACTED] (Frankreich),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED].

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner, Henkel

in der Sitzung vom 20. Mai 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. August 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Zuckerkrankheit sowie der Arteriosklerose des Klägers wahrscheinlich ist, unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Befunde und Gutachten verneint. Diese tatrichterliche Würdigung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Die Angriffe des Klägers gegen diese Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Entgegen der Meinung der Klägers mußte das Berufungsgericht nicht ausdrücklich über den Antrag auf Einvernahme des Arztes Dr. I. [REDACTED] entscheiden. Es hat die Angaben dieses Arztes bei seiner Entscheidung berücksichtigt und war nicht gehalten, ihn als weiteren Gutachter zu der medizinischen Beurteilung der Zusammenhangsfrage hinzuzuziehen. Die Voraussetzungen, unter denen nach

73

- 3 -

der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Nichteinholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens in der Revisionsinstanz ausnahmsweise gerügt werden kann, liegen ersichtlich nicht vor. Da das Berufungsgericht die Zuckerkrankheit als nicht verfolgungsbedingt angesehen hat, hatte es keinen Anlaß, den Einfluß dieser Krankheit auf die Arteriosklerose zu untersuchen. Soweit es die Verfolgungsbedingtheit dieses letzteren Leidens verneint hat, wird seine Entscheidung durch die Erwägung getragen, daß der Herz- und Gefäßzustand des Klägers altersentsprechende, schicksalsgemäße Züge zeigt und Herzauffälligkeiten erst lange nach der Verfolgung festgestellt worden sind.

Da auch im Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

